



GEMAWissen

Musik für mehr als zwei Ohren

Maik Golinski

Assistent der Bezirksdirektorin, GEMA Stuttgart

- A** Informationen zur GEMA
- B** Musiknutzung und Anmeldepflicht
- C** Kriterien zur Lizenzierung und Nachlässe
- D** Regelungen mit dem DOSB (WLSB)
- E** Wichtige Tarife

Informationen zur GEMA

Geschichtlicher Hintergrund

1847 Frankreich

„Zuckerwasserprozess“ Ernest Bourget

1901 Deutschland

Gesetz betreffend das Urheberrecht
an Werken der Literatur und der
Tonkunst

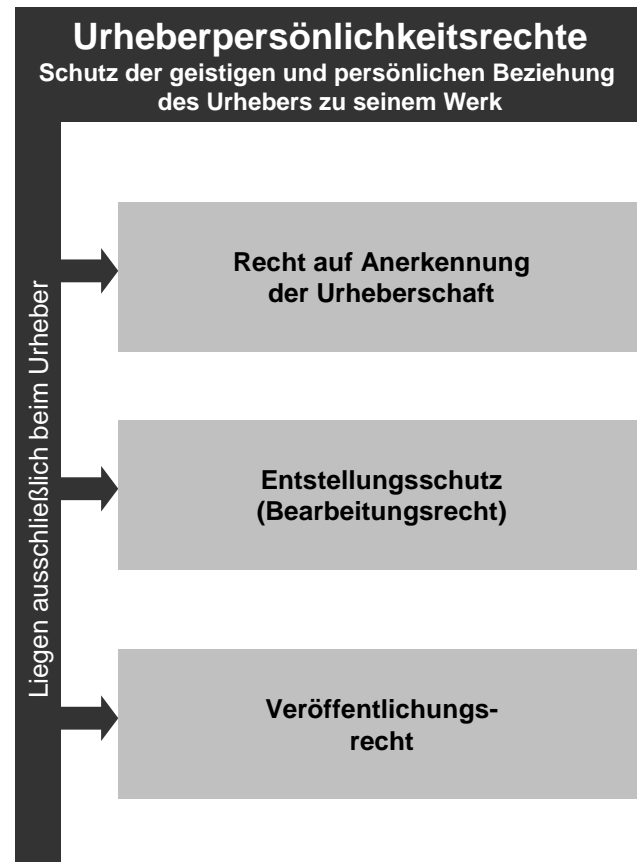
1903 Gründung der AFMA

u.a. durch Richard Strauß
Gründung der GEMA geht auf die AFMA zurück



Informationen zur GEMA

Die Rechte der Urheber



Informationen zur GEMA

Schranken des Urheberrechts

- Urheberrechte werden beschränkt durch verschiedene Vorschriften zugunsten einzelner Nutzer, der Kulturwirtschaft und der Allgemeinheit
- Bsp.: § 53 UrhG erlaubt die Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch
- zeitliche Beschränkung: Schutzdauer 70 Jahre, § 64 UrhG;



Informationen zur GEMA

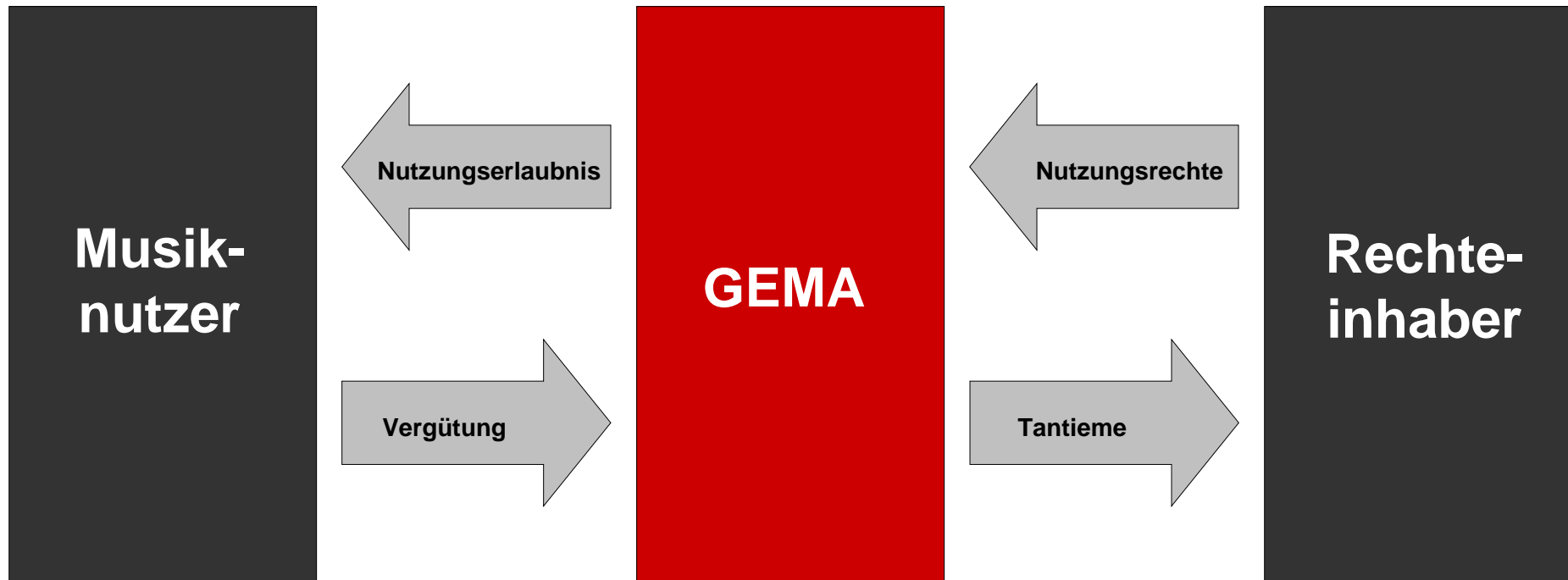
Leistungsschutzrechte (verwandte Schutzrechte)

- keine geistige, aber künstlerische Leistung, die schutzfähig ist
- „...wer ein Werk vorträgt oder aufführt“ oder dabei
- künstlerisch mitwirkt.“
 - Ausübende Künstler
 - Musikproduzenten
 - Tonträgerhersteller
 - Konzertveranstalter
- GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten)
- nimmt diese Rechte als VG wahr
- GVL hat die GEMA für bestimmte Bereiche mit dem Inkasso
- beauftragt



Informationen zur GEMA

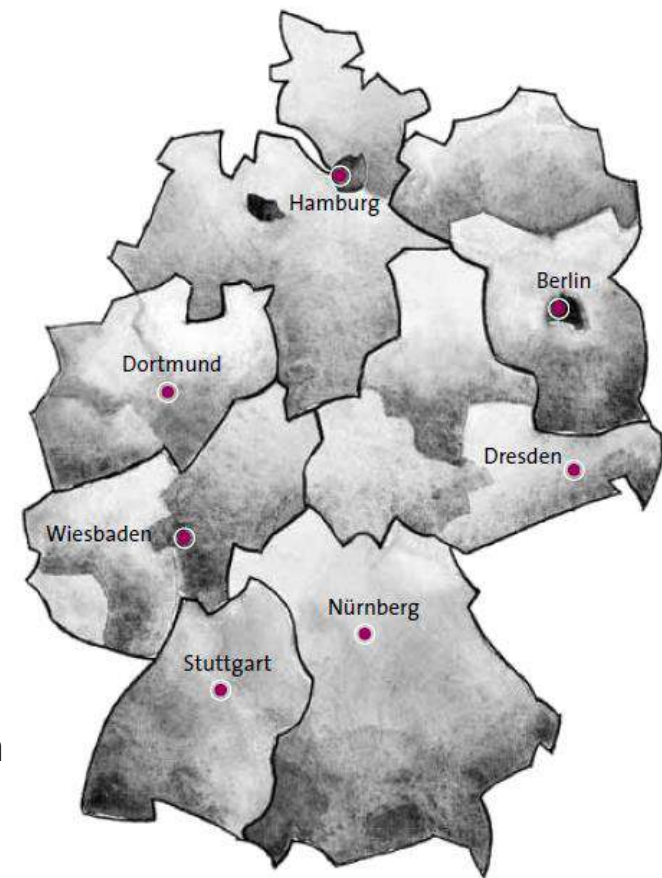
Aufgabe und Funktion der GEMA



Informationen zur GEMA

Aufgabe der GEMA-Bezirksdirektionen

- regionale Service-Center der GEMA
- Ansprechpartner für alle Musiknutzer wie:
 - Vereine, Gastronomen, Einzelhändler, Konzertveranstalter
 - Privatpersonen
- Aufgabe:
 - Beratung der Musiknutzer
 - Lizenzierung der angemeldeten Musiknutzungen
 - Ansprache bei nicht angemeldeten Musiknutzungen



Informationen zur GEMA

Wer kontrolliert die GEMA?

Im Außenbereich:

- Deutsche Patent- und Markenamt
- Kartellamt

Im Innenbereich:

- Mitgliederversammlung
- Aufsichtsrat



Informationen zur GEMA

Wie viel kommt von den eingenommenen Geldern bei den Urhebern eigentlich an; verschlingt nicht die Verwaltung den Löwenanteil?

	2011	2012	2013
	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.
Erträge	825,5	820,2	852,4
Aufwendungen	123,2	127,9	135,8
Verteilsumme	702,3	692,3	716,6
Kostensatz	14,9 %	15,6 %	15,9 %

Informationen zur GEMA

Die „GEMA-Vermutung“

Die GEMA verfügt auf Grund von Gegenseitigkeitsverträgen nahezu über das Weltrepertoire.

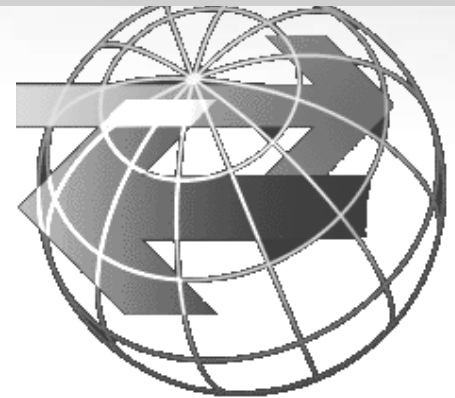
Rechtssprechung des BGH:

Nach der Lebenserfahrung besteht die Vermutung, dass bei Verwendung in- und ausländischer Unterhaltungsmusik das Repertoire der GEMA genutzt wird.

Folge für den Musiknutzer:

Sofern der Musiknutzer der Ansicht ist, kein durch die GEMA geschütztes Repertoire zu spielen, muss er dieses der GEMA beweisen.

Umkehr der Beweislast



A Informationen zur GEMA

B Musiknutzung und Anmeldepflicht

C Kriterien zur Lizenzierung und Nachlässe

D Regelungen mit dem DOSB (WLSB)

E Wichtige Tarife

Musiknutzung und Anmeldepflicht

WANN muss eine Musiknutzung angemeldet werden?

IMMER, wenn **Musik** in der Öffentlichkeit wiedergegeben wird, z.B. durch:

- Live-Musik
- CD, Schallplatte/Kassette, MP3, Laptop, DVD
- Radio oder Fernseher

Öffentlichkeit §15 (3) UrhG

„Die Wiedergabe eines Werkes ist öffentlich, wenn sie für eine **Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit** bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, **durch persönliche Beziehung verbunden** ist.“

Musiknutzung und Anmeldepflicht

WAS geschieht bei versäumter Anmeldung der Musiknutzung?

- statt Lizenzrechnung wird Schadenersatzrechnung erstellt
→ **Kontrollkostenzuschlag in Höhe von 100%**

Kontrollinstrumente der GEMA:

Mediendienst:

- Auswertung aller Printmedien sowie des Internets

Außendienst:

- Erfassung sog. Dauernutzungen (Hintergrundmusik Geschäftsbetriebe)

- A** Informationen zur GEMA
- B** Musiknutzung und Anmeldepflicht
- C** Kriterien zur Lizenzierung und Nachlässe
- D** Regelungen mit dem DOSB (WLSB)
- E** Wichtige Tarife

Kriterien zur Lizenzierung und Nachlässe

Wie hoch sind die Lizenzbeträge und wovon hängt die Höhe ab?

Es gelten für alle Musiknutzer, die im Bundesanzeiger veröffentlichten Tarife. Diese sind auf die spezielle Nutzung zugeschnitten und sind für **alle** in gleicher Weise verbindlich.

U-K	Unterhaltungsmusik-Konzerte
U-V	Live-Musikveranstaltungen außer Konzerte und Straßenfeste
M-V	Veranstaltungen mit Musik v. Tonträgern außer Theaterbereich
M-SP	Sportveranstaltungen
U-ST	Straßenfeste
F-S	Fernsehgeräte
R	Rundfunkwiedergabe
Sondertarife	z. B. Fußball WM

Kriterien zur Lizenzierung und Nachlässe

Welche Möglichkeiten bestehen für eine Ermäßigung?

- Gesamtvertragsnachlass
 - Vertragsnachlässe
 - Sondernachlässe
 - Kombi-Verträge
- } tarifabhängig
- Sondertarife
 - Sozialbereich
 - anlassbezogen, bspw. Fußball-WM
 - Angemessenheitsregelung bzw. Härtefallnachlass

- A** Informationen zur GEMA
- B** Musiknutzung und Anmeldepflicht
- C** Kriterien zur Lizenzierung und Nachlässe
- D** Regelungen mit dem WLSB (DOSB)
- E** Wichtige Tarife

Gesamtvertrag DOSB

Gesamtvertrag GEMA und DOSB

- zwischen GEMA und DOSB besteht ein Gesamtvertrag, über den bestimmte Musiknutzungen pauschal abgegolten sind
- den Gesamtvertrag sowie die Zusatzvereinbarung (→ Regelung zu pauschal abgegoltenen Musiknutzungen) stellt der DOSB auf www.dosb.de zur Verfügung
- entsprechende Musiknutzungen sind stets unter bestimmten Bedingungen abgegolten
- für alle Musiknutzungen gilt, dass sie nur abgegolten sind, wenn **Musiker keine Entlohnung erhalten**

Gesamtvertrag DOSB

Abgegoltene Musiknutzung und Voraussetzung (1/2)

Musiknutzung	Voraussetzung
Weihnachtsfeiern, Jahres- / Saisonabschlussfeiern	Ohne Tanz
Festumzüge bei Turnfesten mit Turner- und Spielmannszügen	
Festakte bei offiziellen Gelegenheiten	
Faschingsveranstaltungen der Jugendabteilungen	Nur Jugendliche (ggf. Begleitperson), nur Mitglieder, kein Eintritt
Training und Wettbewerbe von Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist	Amateursportler Bis 1.000 Zuschauer
Wiedergabe von Funksendungen und Tonträgern in Räumen des Vereins	Kein Veranstaltungscharakter Vereinsinterne Nutzung Keine Bewirtschaftung (Konzession notwendig oder Abgabe von Speisen und Getränken ggf. Entgelt)

Gesamtvertrag DOSB

Abgegoltene Musiknutzung und Voraussetzung (2/2)

Musiknutzung	Voraussetzung
Sport- und Spielfeste	Keine anderen Aktivitäten
Sportvorführung zur Mitgliederakquise	(Kein Eintritt)
Musik in Kursen	Vereinsintern (!), aber keine „Kurzmitgliedschaften“ Keine zusätzliche Kursgebühr von Mitgliedern Keine Anwendung, wenn Vereine ein Fitnessstudio ohne Fachabteilung betreiben
Musikalische Umrahmung von Sportveranstaltungen (Pausenmusik)	Amateurveranstaltung Bis 1.000 Besucher

Gesamtvertrag DOSB

Nicht abgegoltene Musiknutzungen

Beispiele für nicht abgegoltene Musiknutzungen:

- Wettbewerb, Sportfest o.ä. mit mehr als 1.000 Besuchern (Sport steht im Vordergrund)
→ Tarif M-SP
- Vereinsfeiern
→ Tarif U-V / M-V
- Musik in Kursen mit externen Teilnehmern oder zusätzlichem Entgelt für Mitglieder
→ Tarif WR-KS

Gesamtvertrag DOSB

Pflichten der Berechtigten

Einreichung von Musikfolgen für Veranstaltungen mit Live-Musik

- binnen 8 Wochen nach Veranstaltung
- andernfalls entfällt die Hälfte des GSVT-Nachlasses (→ 10%-ige Nachberechnung)

Anmeldung von Veranstaltungen

- Veranstaltungen sollen 3 Tage vor Stattfinden bei der GEMA angemeldet werden
- andernfalls erfolgt eine Berechnung der Veranstaltung mit Schadenersatz

- A** Informationen zur GEMA
- B** Musiknutzung und Anmeldepflicht
- C** Kriterien zur Lizenzierung und Nachlässe
- D** Regelungen mit Blasmusikverband
- E** Wichtige Tarife

Veranstaltungen

Tarife U-V / M-V

Tarif U-V/ M-V

Anwendungsbereich:

- Einzelaufführungen mit Musikern (U-V) bzw. Tonträgern (M-V), sofern es sich nicht um Folgendes handelt:
 - Konzerte
 - Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtreise u.ä. ohne Eintrittsgeld
 - Tanzlokale

Tarifkriterien:

- Raumgröße
- Eintrittsgeld
- ggf. Dauer der Veranstaltung

Tarif U-V/ M-V

GEMA Vergütungssätze U-V / M-V

Größe des Veranstaltungsraumes	Vergütung je Aufführung / Veranstaltung in €	
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	22,80	6,67
bis 200 qm	45,60 ← 22,80*2	13,33 ← 6,67*2
bis 300 qm	68,40	20,00
bis 400 qm	91,20	26,67
bis 500 qm	114,00	33,33
je weitere 100 qm	22,80	6,67

Tarif U-V/ M-V

Nachlässe zur Markteinführung für Eintrittsgeld ab 10,01 EUR

je 100 qm	01.01.2014 bis 31.12.2014	01.01.2015 bis 31.12.2015	01.01.2016 bis 31.12.2016	01.01.2017 bis 31.12.2017	01.01.2018 bis 31.12.2018
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 10,01 € bis 20,00 €	5,00 €	5,33 €	5,66 €	6,00 €	6,33 €
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 20,01 € bis 30,00 €	3,33 €	4,00 €	4,67 €	5,34 €	6,00 €
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 30,01 €	1,67 €	2,67 €	3,67 €	4,67 €	5,67 €

Tarif U-V / M-V

Größe des Veranstaltungsraumes	Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt										
	ohne oder bis zu 2,00 €	bis zu 3,00 €	bis zu 4,00 €	bis zu 5,00 €	je weitere 1,00 € bis zu 10,00 €	10,00 €	je weitere 1,00 € bis zu 20,00 €	20,00 €	je weitere 1,00 € bis 30,00 €	30,00 €	je weitere 1,00 € ab 30,01 €
bis 100 m ²	22,80	29,47	36,14	42,81	6,67	76,16	5,33	129,46	4,00	169,46	2,67
200 m ²	45,60	58,93	72,26	85,59	13,33	152,24	10,66	258,84	8,00	338,84	5,34
300 m ²	68,40	88,40	108,40	128,40	20,00	228,40	15,99	388,30	12,00	508,30	8,01
400 m ²	91,20	117,87	144,54	171,21	26,67	304,56	21,32	517,76	16,00	677,76	10,68
500 m ²	114,00	147,33	180,66	213,99	33,33	380,64	26,65	647,14	20,00	847,14	13,35
600 m ²	136,80	176,80	216,80	256,80	40,00	456,80	31,98	776,60	24,00	1.016,60	16,02
700 m ²	159,60	206,27	252,94	299,61	46,67	532,96	37,31	906,06	28,00	1.186,06	18,69
800 m ²	182,40	235,74	289,08	342,42	53,34	609,12	42,64	1.035,52	32,00	1.355,52	21,36
900 m ²	205,20	265,21	325,22	385,23	60,01	685,28	47,97	1.164,98	36,00	1.524,98	24,03
1000 m ²	228,00	294,68	361,36	428,04	66,68	761,44	53,30	1.294,44	40,00	1.694,44	26,70
1500 m ²	342,00	442,03	542,06	642,09	100,03	1.142,24	79,95	1.941,74	60,00	2.541,74	40,05
2000 m ²	456,00	589,38	722,76	856,14	133,38	1.523,04	106,60	2.589,04	80,00	3.389,04	53,40
2500 m ²	570,00	736,73	903,46	1.070,19	166,73	1.903,84	133,25	3.236,34	100,00	4.236,34	66,75
3000 m ²	684,00	884,08	1.084,16	1.284,24	200,08	2.284,64	159,90	3.883,64	120,00	5.083,64	80,10

Tarif U-V / M-V
Vergütungsbeispiele (Basissätze 8 Std.)

	Live-Musik			Tonträger (+20% GVL)		
	0-2 €	3 €	5 €	0-2 €	3 €	5 €
100 qm	22,80 €	29,47 €	42,81 €	27,36 €	35,36 €	51,37 €
500 qm	114,00 €	147,33 €	213,99 €	136,80 €	176,80 €	256,79 €
1000 qm	228,00 €	294,68 €	428,04 €	273,60 €	353,62 €	513,65 €

Tarif U-V/ M-V

Einreichung von Musikfolgen (für Veranstaltungen mit Live-Musik)

- von enormer Bedeutung für die Verteilung
- kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht binnen 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10% der für die Veranstaltung zu zahlenden Vergütung in Rechnung gestellt
- GEMA stellt Online-Service zur Verfügung unter www.online.gema.de/musikfolgen

**Musikfolge Einzelveranstaltung mit Livemusik
Netto-Einzelverrechnung (Direktverrechnung)**

Ihre Kundennummer

Angaben zur Musikknutzung

	GEMA-Werk-Nr. (falls bekannt)	P/F ¹⁾	Titel des Musikwerkes	Komponist	Bearbeiter ²⁾	Verleger ²⁾
1.	123456789		Hey Jude	Lennon / McCartney	-	-
2.						
3.						

Musik in Kursen

Tarif WR-KS

Vergütungssätze WR-KS

Anwendungsbereich

Die Musiknutzung in Kursen ist über den Gesamtvertrag mit dem DOSB abgegolten, wenn:

- Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich stattfinden
- ausschließlich Vereinsmitglieder am Kurs teilnehmen
- kein zusätzliches Entgelt von Mitgliedern erhoben wird

Nicht abgegolten sind somit Kurse:

- an denen Externe teilnehmen
- für die Mitglieder ein zusätzliches Entgelt entrichten

Vergütungssätze WR-KS

Lizenzierung Kurse

Basis für Vergütung:

3,75 % der Kurseinnahmen
(→ 4,5 % inkl. 20% GVL)

(ausschließlich Kurseinnahmen von externen Teilnehmern
sowie Einnahmen durch zusätzliche Entgelte von
Vereinsmitgliedern)

Mindestvergütung:

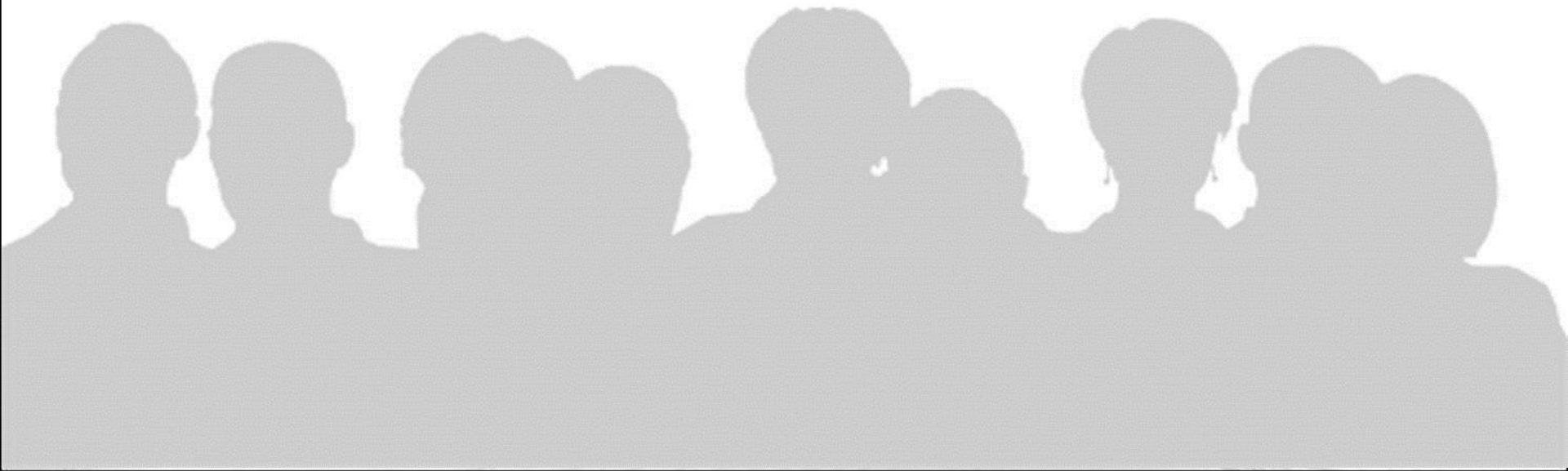
Anzahl der Mitglieder, die Kurse besuchen	Mindestvergütung €
bis zu 20	7,70
bis zu 30	11,60
bis zu 40	15,40
bis zu 50	19,30
bis zu 60	23,10
bis zu 70	27,00
bis zu 80	30,80
bis zu 90	34,70
bis zu 100	38,50
je weitere 10	3,90

Vergütungssätze WR-KS

Vertragliche Regelung

Zur Vereinfachung des administrativen Aufwandes auf der Vereinsseite, besteht ebenso die Möglichkeit, nicht durch den Gesamtvertrag mit dem DOSB abgegoltene Kursangebote, vertraglich zu regeln.

Bitte kontaktieren Sie dazu die Bezirksdirektion Stuttgart. Die Sachbearbeiter werden Sie hinsichtlich des Abschlusses eines Einzelpauschalvertrages beraten.



Kontakt

Bezirksdirektion Stuttgart

Hausanschrift:	Postanschrift:
Herdweg 63	PF 10 17 53
70174 Stuttgart	70015 Stuttgart

Sachgebiet Baden

Tel.:	+49 711 2252 730
Fax:	+49 711 2252 800
E-Mail:	baden@gema.de

Leitung:	Sabine Bullinger
Telefon:	+49 711 2252 735
E-Mail:	sbullinger@gema.de

Sachgebiet Württemberg

Tel.:	+49 711 2252 710
Fax:	+49 711 2252 800
E-Mail:	wuerttemberg@gema.de

Leitung:	Andrea Pletschacher
Telefon:	+49 711 2252 715
E-Mail:	apletschacher@gema.de

Baden-Württemberg

